

<b>Vorlage:</b>	<b>87/2023</b>
<b>Beschlussvorlage</b>	

Beratungsfolge	Beratungs- status	Kennung	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	öffentlich	07.12.2023	4

Mitbestimmung der Zweckverbände erforderlich:				<input type="checkbox"/>
<b>ZWS</b>	<b>nph</b>	<b>ZRL</b>	<b>VVOWL</b>	<b>ZVM</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einfache Mehrheit: <input checked="" type="checkbox"/>	2/3 Mehrheit: <input type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>
---	---	---

Einmalige Kosten	Jährliche Folgekosten	Laufzeit	Gesamtkosten
€	20.500 €		

Sachbearbeiter/in:	Berichterstatter/in:
Jens Fechtenkötter	Jens Fechtenkötter

## Betreff:

### Abschluss einer örV zur Fibu ab 2024

#### Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigt den Verbandsvorsteher zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der KAAW zum Zweck der Übertragung der Finanzbuchhaltung gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Der Beschluss unterliegt dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg.

Carsten Rehers	Matthias Goeken
Stellvertretender Verbandsvorsteher NWL	Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Begründung:****Zusammenfassung:**

Zum 30.06.2023 wurde die Zusammenarbeit im Bereich der Steuerberatung und Finanzbuchhaltung mit der Audit Tax Consulting GmbH WPG StBG (ATC) beendet. Eine Beauftragung privatwirtschaftlicher Unternehmen zur Durchführung der Finanzbuchhaltung ist gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nicht mehr zulässig. Stattdessen ist einzig die Übertragung dieser Aufgabe an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechtes denkbar. Die Kommunale ADV – Anwendergemeinschaft West (KAAW) mit Sitz in Ibbenbüren ist eine solche juristische Person und hat die Durchführung der Finanzbuchhaltung ab dem 01.07.2023 im Rahmen eines bis Ende 2023 befristeten Dienstleistungsauftrages übernommen. Zur Übertragung dieser Aufgabe gemäß den Vorgaben der GO NRW ab dem 01.01.2024 ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

**Ausgangssituation:**

Ab dem Jahr 2020 hat die ATC die Finanzbuchhaltung und die Steuerberatung für den NWL und den Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) durchgeführt. Die zuständige Ansprechpartnerin bei der ATC hat das Unternehmen zum 30.06.2023 verlassen. Da von Seiten der ATC keine Betreuung im kommunalen Bereich sichergestellt werden konnte, wurde das Mandat beendet.

Die GO NRW lässt eine Übertragung der Finanzbuchhaltung nur auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes zu. In diesem Zusammenhang kommt die KAAW mit Sitz in Ibbenbüren in Frage. Die KAAW nimmt bereits verschiedene Aufgaben für zahlreiche Kommunen vorrangig im Münsterland wahr und bietet im Rahmen eines Shared-Service-Centers auch die Durchführung der Finanzbuchhaltung an. Aufgrund der Dringlichkeit und zur Sicherung der Fortführung der Geschäftstätigkeit wurde die KAAW für den Zeitraum Juli bis Dezember 2023 im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages beauftragt. Sie nimmt die Aufgabe für den NWL und den EBINFA wahr. Die vergaberechtliche Zulässigkeit dieses Vorgehens wurde juristisch geprüft. Die Bezirksregierung Arnsberg ist im Vorfeld über das geplante Vorgehen in Kenntnis gesetzt worden und hat den beschriebenen Lösungsansatz ausdrücklich begrüßt.

Mit Auslaufen dieses Dienstleistungsvertrages ist eine Anschlussregelung zu treffen, in diesem Fall die Übertragung der Durchführung der Finanzbuchhaltung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV). Mittelfristig strebt der NWL an, das Buchungsgeschäft vollständig im eigenen Haus zu erledigen. Aus diesem Grund ist die örV bei unbefristeter Laufzeit mit einer sehr kurzen Kündigungsfrist von vier Wochen für den NWL versehen. Der VVOWL und der ZRL haben bzw. werden für ihren Bereich gleichlautende Vereinbarungen mit der KAAW schließen.

**Herleitung der Beschlussfassung:**

Der bestehende Dienstleistungsauftrag zur Durchführung der Finanzbuchhaltung für den NWL und den EBINFA mit der KAAW endet am 31.12.2023. Ab dem 01.01.2024 soll die Finanzbuchhaltung dann im Rahmen einer Übertragung nach § 94 GO NRW erfolgen. Dazu ist der Abschluss einer örV zwischen dem NWL und der KAAW erforderlich.

**Weiteres Vorgehen:**

Nach Beschlussfassung wird die örV der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung angezeigt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Anlage(n):

örV Finanzbuchhaltung NWL - KAAW

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung**

zwischen

dem Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschl. dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb  
Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL

Bahnhofstr. 48, 59423 Unna

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Joachim Künzel

- nachstehend „NWL“ genannt -

und

dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW)

Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marcus Egelkamp

- nachstehend „KAAW“ genannt -

wird auf Grundlage des § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490). in Kraft getreten am 26.04.2022 und am 01.01.2023.i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der NWL als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt der KAAW Teilaufgaben der Finanzbuchhaltung nach § 94 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO). Die Aufgabenübertragung erfolgt – soweit insb. mit Blick auf §§ 5 ff. Steuerberatungsgesetz (StBerG) rechtlich erforderlich – im Rahmen einer Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 GkG NRW.

Mit Blick auf die unter Ziff. 2 dargestellten Aufgaben und vor dem Hintergrund, dass die KAAW gewährleistet, dass diese Aufgaben verantwortlich durch Personen i.S.v. § 6 Nr. 4 StBerG erledigt werden, gehen NWL und KAAW davon aus, dass mit dieser Vereinbarung zunächst eine mandatierende Übertragung erfolgt. Insoweit bleiben die Rechte und Pflichten des NWL als Träger der Aufgabe unberührt. Der NWL muss sich insoweit das Handeln der KAAW als eigenes Handeln zurechnen lassen. Die KAAW tritt entsprechend im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung nach außen im Namen des NWL auf.

## **§ 2 Umfang der Aufgaben; Pflicht zur Aufgabenerfüllung**

1. Der NWL überträgt die Aufgaben der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 1 1. Fall GO NRW auf die KAAW. Die Aufgabenübertragung umfasst konkret

- Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle nach Maßgabe der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) mittels „DATEV Rechnungswesen kommunal“ auf Basis der vom NWL getätigten Vorkontierungen.

Der NWL wird zu diesem Zweck der KAAW den Zugriff auf die vom ihm angeschafften und eingerichteten Software „DATEV Rechnungswesen kommunal“ mittels einer Remotedesktopverbindung ermöglichen und der KAAW die erforderlichen Belege digital über „DATEV Unternehmen-Online“ bereitstellen.

Die KAAW wird dem NWL bedarfsorientiert Auswertungen aus der Finanzbuchführung bereitstellen und den NWL bei Rückfragen betreffend das Buchen von laufenden Geschäftsvorfällen sowie der Zuordnung von laufenden Erträgen bzw. Aufwendungen sowie Investitionen fachlich im Rahmen von § 6 Nr. 3 und 4 StBerG unterstützen und beraten. Zudem wird die KAAW den NWL auf ausdrückliche Anforderung unter anderem bei der Erstellung von unterjährigen Budgetberichten, der Anfertigung und Übermittlung von erforderlichen Statistikmeldungen und Verwendungsnachweisen sowie die Pflege von ergänzenden Excel-Übersichten (z. B. im Rahmen von Wertpapiergeschäften) unterstützen.

Auf Anforderung wird die von der KAAW mit der Aufgabenwahrnehmung unter Beachtung des § 6 Nr. 4 StBerG betreute verantwortliche Person Abstimmtermine mit den SachbearbeiterInnen aus dem Bereich der Verwaltung des NWL wahrnehmen.

Von der Aufgabenübertragung ausdrücklich nicht umfasst ist der erforderliche Systembetrieb und die Systembetreuung inkl. Lizenzbereitstellung der Systeme und IT-Umgebung im Bereich des NWL, die Zahlungsabwicklung und Zwangsvollstreckung in Angelegenheiten des NWL.

2. Die KAAW wird die in Ziff. 1 genannten Aufgaben nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie sämtlicher sonstiger einschlägiger Vorschriften, insbesondere der §§ 28 ff. KomHVO, ordnungsgemäß erledigen.
3. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern betreffend das Aufgabenspektrum nach dieser Vereinbarung werden durch diese Vereinbarung ersetzt.

4. Der NWL und die KAAW können sich über die Übertragung weiterer Aufgaben – soweit rechtlich möglich – verständigen und werden in diesem Fall diesen Vertrag entsprechend fortschreiben.

### **§ 3 Ausführung der Aufgaben; Überlassung von Informationen durch den NWL**

1. Der NWL wird für jeden Abrechnungszeitraum (i.d.R. monatlich) alle erforderlichen Informationen und Arbeitsunterlagen zur Erledigung der Aufgabe nach § 2 rechtzeitig (i.d.R. bis zum 10. des Folgemonats) übermittelt. Der NWL wird dem KAAW einen Ansprechpartner benennen, den der KAAW im Falle von Rückfragen und ggf. erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen zentral ansprechen kann.
2. Die Datenübermittlung erfolgt in einer sicheren elektronischen Form. Hierzu wird gem. § 1 das System „DATEV Unternehmen online“ eingesetzt. Darüber hinaus erfolgt der Datenaustausch über eine Cloud, welche die KAAW unter Beachtung der Anforderungen und Erfordernisse dieser Vereinbarung sowie sämtlicher weiterer Anforderungen, insbesondere des Datenschutzrechts bereitstellt; alternativ sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
3. Die KAAW stellt dem NWL und seinen Mitarbeiter/Innen einen festen Ansprechpartner zur Verfügung, der die Erledigung dieser Vereinbarung für den KAAW nach Maßgabe von § 6 Ziffer 4 StBerG gewährleistet. Die Kontaktdaten werden dem NWL nach Unterzeichnung der Vereinbarung bekannt gegeben.
4. Die KAAW verpflichtet sich, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des § 32 KomHVO und sämtlicher sonstiger einschlägigen Vorschriften durchzuführen.
5. Soweit die Aufgabendurchführung die Verarbeitung von Daten betrifft, die dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) unterliegen, verpflichtet sich die KAAW, zur Gewährleistung des Schutzes dieser Daten sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie solche zur Sicherstellung der Erfüllung von Meldepflichten im Fall von Verstößen gegen die betreffenden Vorschriften zu treffen.
6. Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe dieser Vereinbarung betrauten Personen sind verpflichtet bzw. zu verpflichten, über solche Angelegenheiten des NWL, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Gremien der KAAW Verschwiegenheit zu wahren.
7. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Auftretende Probleme und Fragestellungen werden unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

### **§ 4 Informations-, Abstimmungs- und Prüfungspflichten**

1. Die KAAW setzt für die Ausführung der Aufgaben das von der GPA zertifizierte Fachverfahren DATEV ein. Die für eine örtliche Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erforderlichen Zertifikate können der Homepage des Herstellers unter <https://www.datev.de/web/de/m/ueber-datev/datenschutz/> entnommen werden.
2. Die KAAW wird dafür Sorge tragen, dass alle von ihr für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach dieser Vereinbarung eingesetzten Programme den Erfordernissen des § 94 Abs. 2 GO NRW Rechnung tragen (insb. von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüfte und zugelassene Fachprogramme sind).

Die KAAW sichert im Übrigen zu, dass alle von ihr für die automatisierte Datenverarbeitung (DV-Buchführung) im Rahmen dieser Vereinbarung verwendeten Programme einschließlich der außerhalb der Buchhaltung eingesetzten Vorverfahren, durch die über Schnittstellen Daten in die

Buchungssoftware übernommen und weiterverarbeitet werden, vor ihrer Anwendung von dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgreich geprüft worden sind.

- Die KAAW verpflichtet sich, Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt (§§ 101 ff. GO NRW) und die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 GO NRW) zu dulden. Sie verpflichtet sich insbesondere, der jeweiligen Behörde im Sinne von Satz 1 alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen, das Betreten der Räume zu gestatten und dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung nach den geltenden Vorschriften erfolgen kann. Über die Termine und die Ergebnisse der Prüfung hat die KAAW den NWL unverzüglich zu unterrichten und im Bedarfsfalle Maßnahmen vorzuschlagen und diesem mit dem NWL abzustimmen. Im Übrigen unterstützen die Beteiligten einander bei sämtlichen vom NWL zu veranlassenden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Prüfungen.

### § 5 Kostenerstattung

- Der NWL erstattet der KAAW gem. § 23 Abs. 4 GkG NRW für die Übernahme der Aufgabe einen angemessenen Kostenersatz. Um den aus der Übernahme dieser Aufgabe entstehenden zusätzlichen Kosten des KAAW nach dem Modell „KGSt – Kosten eines Arbeitsplatzes“ grundsätzlich zu decken, werden folgende pauschale Ausgleichsvereinbarungen vereinbart:

Kunde / Zweckverband	Laufende Geschäftsbuchführung (pro Monat)	Sonstige Unterstützungsleistungen
NWL	Pauschal mit 1.295,00 € zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.	Pauschal mit 90,00 € pro Stunde auf Basis von Tätigkeitsnachweisen zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.
EBINFA	Pauschal mit 399,00 € zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.	

Mit diesen Pauschalbeträgen sind grundsätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.

- Soweit eine nach § 23 Abs. 4 GkG NRW grundsätzlich anzustrebende Kostendeckung durch die vorstehenden Pauschalen nicht gewährleistet werden kann, werden sich KAAW und NWL über eine sachgerechte Anpassung der Ausgleichsbeträge verständigen.
- Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei der nach dieser Vereinbarung entsprechend § 23 GkG NRW zu leistender Entschädigung bzw. Kostenerstattung um eine rein hoheitliche Refinanzierung handelt. So ist zum einen eine Übertragung der Finanzbuchhaltung nach § 94 GO NRW ausdrücklich nur zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts möglich (Aufgabeninhalt) und auch die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW nur diesen zugänglich (formale Ausgestaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet der NWL der KAAW die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

## **§ 6 Haftung**

1. Für Fehler im Rahmen der Aufgabenübertragung/-wahrnehmung nach dieser Vereinbarung haftet der jeweils zuständig handelnde Vertragspartner allein.
2. Die KAAW unterhält eine Eigenschadens- bzw. Haftpflichtversicherung für Schäden, die beim NWL infolge schuldhafter und/oder fahrlässiger Pflichtverletzungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung entstehen.
3. Soweit den NWL auf Grund von unsachgemäßer bzw. unzulässiger Aufgabenwahrnehmung durch die KAAW Schadensersatz- und/oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten treffen und/oder Kosten auf Grund von sonstigen Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen sowie behördliche- bzw. berufsrechtliche Prüfungsverfahren treffen, stellt die KAAW den NWL insoweit von jedweder Haftung bzw. den Kosten im Innenverhältnis frei. Der NWL ist insoweit insbesondere nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der von der KAAW für die Durchführung der Aufgabe getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen.
4. Die Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflichten ergeben sich aus § 254 BGB analog.

## **§ 7 Datenschutz**

1. Der Zweckverband KAAW verpflichtet sich, die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle ihm aus dem Bereich des NWL zur Kenntnis gelangten Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
2. Die KAAW stellt sicher, dass jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich gemäß den Weisungen des NWL erfolgt.
3. Mit Beendigung der Zusammenarbeit verpflichtet sich die KAAW die bei ihr zur Ausführung der Aufgaben eingesetzten Daten sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben.

## **§ 8 Schlichtungsstelle**

1. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.
2. Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

## **§ 9 Formerfordernisse; Elektronische Kommunikation; Salvatorische Klausel**

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung vom Schriftformerfordernisses. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und müssen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen.
2. Zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien gespeichert und ausgewertet werden. Sollte im Zusammenhang mit der Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Auch soweit Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zuleitet werden, ist gleichwohl allein die zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich.



Stand 17.11.2023

3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als Lückenhaft erweist.

### **§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

1. Die KAAW beauftragt und bevollmächtigt den NWL, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der/den Bezirksregierung Arnsberg sowie (soweit zusätzlich erforderlich) bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen.
2. Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg sowie (soweit zusätzlich erforderlich) Münster nicht jedoch vor dem 01.01.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch den NWL gekündigt werden.
4. Der KAAW kann seinerseits die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen kündigen. Sollte die Kündigung durch die KAAW erfolgen, wird die Zusammenarbeit noch über einen Zeitraum von 3 Monaten ab Veröffentlichung der Kündigung nach Absatz 6 fortgeführt.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
6. Die Kündigung, unabhängig davon, ob sie ordentlich oder außerordentlich erfolgt, bedarf beidseitig der Schriftform. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Bezirksregierung unter Beachtung der Fristen nach Abs. 3 und 4 anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 und 4 GkG NRW (amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg sowie (soweit zusätzlich erforderlich) der Bezirksregierung Münster).

Unna, den

Ibbenbüren, den 17.11.2023

\_\_\_\_\_  
NWL/EBINFA

  
**KAAW**  
Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West  
DER GESCHÄFTSFÜHRER  
Weberstr. 5  
49477 Ibbenbüren  
\_\_\_\_\_  
KAAW